

§ 38a SGB IX "Unterstütze Beschäftigung"

Unterstützte Beschäftigung – Erste Anfänge

- Ende der 1970 Jahre: Entwicklung des Konzeptes in den USA (1984 gesetzliche Verankerung)
- Erste Projekte in Europa: Ende der 80er Jahre
- Europäischer Dachverband: "European Union of Supported Employment EUSE" (1993)
- Dachverband in Deutschland: BAG UB (1994)
- Unterstützte Beschäftigung als Maßnahme mit Rechtsanspruch in Deutschland (Ende Dezember 2008)



Kernelemente "Unterstützter Beschäftigung"

"Erst platzieren – dann qualifizieren"

Insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten lernen besser in Realsituationen. Deshalb erfolgt die Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz.

"Individuelle Passung"

Eine betriebliche Eingliederung gelingt um so besser, wenn die Fähigkeiten des Beschäftigten und die Anforderungen am Arbeitsplatz weitestgehend übereinstimmen.

"Flexible und individuelle Passung"

Die Unterstützung soll die Hilfen umfassen, die im Einzelfall notwendig sind, um erfolgreich in einem Betrieb zu arbeiten (z.B. auch Fahrtraining, Qualifizierung, Arbeitsplatzanpassung).



Unterstützte Beschäftigung – was ist das?

- Unterstützte Beschäftigung ist eine ambulante Organisationsform der beruflichen Reha und dient der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auf dem Weg ins Arbeitsleben.
- Es geht hierbei darum, Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete sozialversicherungspflichtige Arbeit zu ermöglichen und zu erhalten.
- Dabei erhalten sie die erforderliche individuelle Unterstützung, um dauerhaft erfolgreich arbeiten zu können.
- Es wird eine direkte Unterstützung der Qualifizierung und Inklusion in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mittels Jobcoaching durchgeführt.
- Eine geziehlte Beratung und konkrete personelle Unterstützung durch eine/n Integrationsberater/in bzw. Jobcoach im Betreuungsschlüssel 1:5 ist Bestandteil.



Unterstützte Beschäftigung setzt auf:

- individuelle Unterstützung statt Unterstützung in Gruppen,
- das Erstellen eines dynamischen individuellen Fähigkeitsprofils,
- Assessment in betrieblichen Realsituationen statt statusdiagnostischer Tests und Assessment in außerbetrieblichen Situationen,
- aktive individuelle Praktikums- und Arbeitsplatzakquisition,
- eine auf den Klienten abgestimmte Arbeitsvermittlung.



Wege zum Erfolg – Erfolgsfaktoren

Langzeitpraktikum im Betrieb

Betriebe lernen eine Person mit ihren Fähigkeiten und Besonderheiten im betrieblichen Umfeld kennen – jede spätere Personalentscheidung folgt so aufgrund der konkreten Erfahrung.

Job – Coaching

Unterstützung im Betrieb, um Arbeitskräfte mit Behinderung entsprechend den Standards im Betrieb zu qualifizieren und das betriebliche Personal zu entlasten.

Neue Stellenprofile schaffen

Sinnvolles Zusammenfassen betrieblicher Tätigkeiten (Nischenarbeitsplätze).



Das Gesetz der Unterstützten Beschäftigung

Gesetz:

§ 38a, Abs. 1, 2, 3, 4 SGB IX

Ziel:

Ziel ist die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dauer:

Bis zu 2 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren, anschließend ist eine Berufsbegleitung (Integrationsämter) möglich.

Kostenträger:

Träger der beruflichen Rehabilitation.



Unterstützte Beschäftigung nach § 38a Abs. 1, 2, 3, 4 SGB IX

- (1) <u>Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.</u> Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.
- (2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.
- (3) <u>Leistungen der Berufsbegleitung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.</u>
- (4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.